

**Verordnung**  
**zu den Qualifikationsvoraussetzungen von Lehrkräften an Pflegeschulen**  
**(Qualifikationspflegelehrkräfteverordnung - QualiPflLKVO).**

**Vom 6. Oktober 2021.**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 942), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 16. September 2021 (MBI. LSA S. 587), wird verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Lehrkräfte an Pflegeschulen im Sinne des § 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz in Verbindung mit dem Pflegeberufegesetz.

**§ 2**

**Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte**

Unbeschadet der Vorschriften des Pflegeberufegesetzes und des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz gelten die Anforderungen auch für Lehrkräfte als erfüllt, die an einer Weiterbildung zur Lehrkraft an einer staatlichen oder staatlich anerkannten (Kinder-) Krankenpflegeschule oder eine staatlich oder staatlich anerkannte Altenpflegeschule teilgenommen und diese bis zum 31. Dezember 2020 erfolgreich abgeschlossen haben. Diese Regelungen gelten auch, wenn Lehrkräfte an einer anderen Pflegeschule im Land Sachsen-Anhalt tätig werden oder zum oben genannten Zeitpunkt in einem anderen Bundesland tätig waren.

**§ 3**

**Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht**

(1) Der Einsatz als Lehrkraft für den theoretischen Unterricht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Pflegeberufegesetzes ist mit folgenden Qualifikationen zulässig:

1. Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Pflege oder der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege,
2. Abschluss als Diplommedizinpädagoginnen und Diplommedizinpädagoge oder

### 3. Masterabschluss als Medizinpädagoginnen und Medizinpädagoge.

(2) Neben den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Qualifikationen ist ein Einsatz auch dann zulässig, wenn die Lehrkraft einen einschlägigen gesundheits- und pflegewissenschaftlichen oder gesundheits- und pflegepädagogischen akkreditierten Masterstudiengang absolviert hat, mit dem insgesamt unter Berücksichtigung des fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs mindestens 80 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen Pflege- und Gesundheitswissenschaften unter Einbindung medizinisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen und insgesamt 60 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen in den Bereichen Bildungswissenschaften oder Pflege- und Gesundheitsdidaktik erworben wurden.

(3) Im Fall der Herkunft aus einem anderen als dem deutschsprachigen Raum sind deutsche Sprachkenntnisse erforderlich, die nachzuweisen und durch ein Zertifikat zu belegen sind, das dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

(4) Der Einsatz der Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht ist gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes in Verbindung mit § 12 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufgesetz bis zum 31. Dezember 2029 auch zulässig, wenn Personen mit einem pflegerischem Berufsabschluss, wie Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Altenpflegerin und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die einen einschlägigen gesundheits- und pflegewissenschaftlichen oder gesundheits- und pflegepädagogischen akkreditierten Bachelorstudiengang oder einen Studiengang auf entsprechendem Niveau absolviert haben, der mindestens 40 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen im Bereich Pflegewissenschaften und mindestens insgesamt 20 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen in den Bereichen Bildungswissenschaften oder Pflege- und Gesundheitsdidaktik beinhaltet.

(5) Soweit Lehrkräfte gemäß § 12 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufgesetz für den theoretischen Unterricht zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2029 eingesetzt werden sollen, werden berufspädagogische, pflegedidaktische und pflegepädagogische Kompetenzen nachgewiesen durch:

1. ein abgeschlossenes berufspädagogisches oder pflegepädagogisches Zusatzstudium an einer Hochschule oder Universität oder
2. eine pädagogische Eignungsfeststellung durch das Landesschulamt.

Dies gilt sowohl für den Einsatz von vollzeit- als auch teilzeitbeschäftigten Lehrkräften gleichermaßen.

## **§ 4**

### **Lehrkräfte für den praktischen Unterricht**

(1) Der Einsatz von Lehrkräften für den praktischen Unterricht ist zulässig, wenn die Lehrkraft eine einschlägige pflegewissenschaftliche oder pflegepädagogische Hochschulausbildung auf Bachelor-Niveau abgeschlossen hat, die mindestens 40 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen Pflegepädagogik beinhaltet.

(2) Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz und § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz ist es bis zum 31. Dezember 2029 zulässig, dass für die Durchführung des praktischen Unterrichts an Pflegeschulen Lehrkräfte tätig werden, die nicht über eine Hochschulausbildung auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau verfügen, sofern sie einen Abschluss mit entsprechender insbesondere pflegewissenschaftlicher oder anderer berufsspezifischer Ausbildung verfügen, mindestens jedoch über einen beruflichen Abschluss als Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin und Altenpfleger, Pflegefachfrau und Pflegefachmann oder einen gleichwertigen Gesundheitsfachberuf.

## **§ 5**

### **Feststellung der Qualifikationsanforderungen**

(1) Die Träger der Pflegeschulen prüfen eigenverantwortlich die Feststellung der Qualifikationsanforderungen von Lehrkräften an Pflegeschulen.

(2) Die Träger der Pflegeschulen können auf Antrag im Einzelfall beim Landesschulamt feststellen lassen, dass die Voraussetzungen für die Einstellung als Lehrkraft nach dieser Verordnung erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Pädagogische Eignungsfeststellungen**

(1) Die pädagogische Eignungsfeststellung nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 kann vor der Einstellung beim Landesschulamt beantragt werden. Lehrkräfte, die bis zum 31. Dezember 2019 eine Eignungsfeststellung beim Landesschulamt beantragt hatten, erhalten gemäß § 65 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes ihren Bestandsschutz.

(2) Die Überprüfung der pädagogischen Eignung führt nicht zu einem Lehramtsabschluss. Aus der erfolgten Überprüfung der pädagogischen Eignung an einer Pflegeschule resultieren keine Ansprüche auf eine Gleichwertigkeitsfeststellung mit einem vollwertigen Abschluss beider Phasen der Lehrerausbildung.

## **§ 7**

### **Kosten**

Für Handlungen nach § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 sind Verwaltungskosten zu erheben. Es finden das Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den                      2021.

**Die Ministerin für Bildung  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Feußner